

# Verwaltungs-Reglement für die "Rosa Schelling-Stiftung (Stiftungsfonds)"

vom 21. April 2021

# Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Stiftung, Entstehung, Zweck	Ċ
B. Besonde	ere Bestimmungen	3
Artikel 2	Destinatäre	3
	Art der Stiftungsleistungen	
Artikel 4	Verwaltung der Stiftung	3
	Gesuche	
Artikel 6	Rechnungsführung	4
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen4		
Artikel 7	Inkrafttreten	4
Artikel 8	Aufgehobene Frlasse	4

2

## Artikel 1 Stiftung, Entstehung, Zweck

<sup>1</sup> Die "Rosa Schelling Stiftung" ist am 1. Juni 1977 im Rahmen des Politischen Gemeindegutes vom Gemeinderat errichtet worden. Der Anfangsbetrag von Fr. 65'233.30 wurde im Auftrag von Rosa Schelling (verstorben am 4. Februar 1975) als Legat der Gemeinde überwiesen. Das Stiftungsvermögen wird gemäss § 91 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz als Sonderrechnung geführt. Zuständiges Organ ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Stiftung bezweckt die Förderung junger Künstlerinnen und Künstler.

#### B. Besondere Bestimmungen

#### Artikel 2 Destinatäre

<sup>1</sup> Die Stiftung unterstützt junge Künstlerinnen und Künstler, welche noch in der Ausbildung oder am Anfang ihres künstlerischen Schaffens sind, in der Regel bis zum 30. Altersjahr. Sie müssen in Zollikon ihren Wohnsitz haben oder sonst mit der Gemeinde verbunden sein (z. B. Herkunft). Sämtliche Sparten des künstlerischen Schaffens sind zugelassen.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge besteht nicht.

#### Artikel 3 Art der Stiftungsleistungen

Die Stiftung kann einmalige oder zeitlich beschränkt wiederkehrende Unterstützungsbeiträge ausrichten. Sie belaufen sich höchstens auf Fr. 5'000.00 und werden dem Stiftungsertrag oder dem Stiftungsvermögen entnommen. Es besteht keine Rückzahlungspflicht. Pro Kalenderjahr werden gesamthaft maximal Fr. 5'000.00 vergeben.

#### Artikel 4 Verwaltung der Stiftung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert die Verwaltung der Stiftung an den Fachbeirat Kultur<sup>1</sup>.
- <sup>2</sup> Dem Fachbeirat Kultur stehen zu:
  - Prüfung der Gesuche
  - Entscheid über die Gutheissung oder Ablehnung von Gesuchen
  - Festsetzen des Unterstützungsbeitrages
- <sup>3</sup> Der Fachbeirat Kultur entscheidet abschliessend. Die Entscheide sind nicht anfechtbar.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist durch Protokollauszüge über die ausgerichteten Förderbeiträge zu informieren.

450.3 / 27. Juli 2022 3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kulturkommission durch Fachbeitrat Kultur ersetzt; geändert durch Beschluss GR 2022-151 vom 27.07.2022; in Kraft seit 27.07.2022

### Artikel 5 Gesuche

Gesuche um Stipendien oder Unterstützungsbeiträge sind jeweils bis Ende August schriftlich und begründet an den Fachbeirat Kultur zu richten. Bis Ende September werden die Bewerbenden über den Entscheid informiert.

## Artikel 6 Rechnungsführung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Das Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung besorgt.

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

## Artikel 8 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a. Verwaltungs-Reglement für die "Rosa Schelling-Stiftung (Stiftungsfonds)" vom 12. Oktober 1977.
- b. Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Vom Gemeinderat erlassen am 21. April 2021 (GR 2021-72)

450.3 / 27. Juli 2022 4